

GL_GERICHTE GL-2050 vom 19. November 2025

GL Gerichte, 2025-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-2050

FR: GL_GERICHTE GL-2050 du 19 novembre 2025

IT: GL_GERICHTE GL-2050 del 19 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Kantonspolizei Glarus führte am Pfingstsonntag, 23. Mai 2021, auf der Kerenzerbergstrasse oberhalb der Ortschaft Mollis (Gemeinde Glarus Nord) eine Radarkontrolle durch. Die Messstelle befand sich im Bereich einer geraden Strecke, wo die dort zulässige allgemeine Höchstgeschwindigkeit ausserorts von 80 km/h wegen einer Baustelleneinfahrt vorübergehend auf 50 km/h herabgesetzt war. Gemäss Angaben der Polizei war in Fahrtrichtung Filzbach die temporäre Baustellensignalisation mit dem Schild«Tempo 50» am rechten Strassenrand bei einer Haltebucht (seitige Ausbuchtung der Fahrbahn zum Anhalten) installiert (siehe act. 2/8.1.04).

Anlässlich besagter Kontrolle wurde um 14:40 Uhr der Beschuldigte geblitzt, als er mit seinem Personenwagen bergwärts Richtung Filzbach fuhr und die Messstelle mit einer Geschwindigkeit von 81 km/h (nach Abzug der Messtoleranz von 5 km/h) passierte. Im Moment der Messung überfuhr der Beschuldigte zudem mit den linken Rädern seines Autos die Sicherheitslinie, nachdem er soeben einen Radfahrer überholt hatte (act. 2/8.1.01).

E. 2

2.1 Mit Strafbefehl vom 27. Juli 2021 verurteilte die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus den Beschuldigten wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sowie Überfahren der Sicherheitslinie zu einer auf zwei Jahre bedingt aufgeschobenen Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 570.- sowie einer Busse von CHF 5'700.- (Ersatzfreiheitsstrafe: zehn Tage) und auferlegte ihm die Verfahrenskosten (act. 3).

2.2 Nach Einsprache des Beschuldigten (act. 2/14.1.03) überwies die Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 356 Abs. 1 StPO die Angelegenheit zur gerichtlichen Beurteilung an die zuständige Kammer des Kantonsgerichts (act. 1).

Das Kantonsgericht erwog in seinem Urteil vom 31. August 2022, im konkreten Fall könne nicht unbesehen auf das Ergebnis der Radarmessung abgestellt werden (dazu mehr unten E. II. 4), weshalb von einer gefahrenen Geschwindigkeit von lediglich 70 km/h auszugehen sei (act. 16, S. 5 f. E. 3.3.). Es qualifizierte die daraus resultierende Tempoüberschreitung von noch 20 km/h und das gleichzeitige Überfahren der Sicherheitslinie beim Überholen des Fahrradfahrers als einfache Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG (act. 16 S. 10 E. 2.1.3. und S. 11 f. E. 3. und E. 4.), bestrafte den Beschuldigten mit einer Busse von CHF 350.- (Ersatzfreiheitsstrafe: vier Tage) und überband ihm die Verfahrenskosten ohne Anspruch auf eine Parteientschädigung (act. 16 Dispositiv-Ziff. 1-7).

2.3 Dagegen erhob sowohl die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 19. September 2022 (act. 19) als auch der Beschuldigte mit Eingabe vom 26. September 2022 (act. 21) beim

Obergericht fristgerecht Berufung. Während die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufung fordert, es sei der Beschuldigte wegen grober Verkehrsregelverletzung zu verurteilen und entsprechend schärfer zu bestrafen, beantragt dieser seinerseits einen Freispruch von Schuld und Strafe.

E. 3

Ausalldemfolgt, dass sich nicht rechtsgenügend feststellen lässt, ob am Pfingstsonntag, 23. Mai 2021, als der Beschuldigte mit seinem PW um 14:40 Uhr auf der Kerenzerbergstrasse, Höhe «Reservoir Paradisli», in Fahrtrichtung Filzbach unterwegs war, tatsächlich eine Tempobeschränkung auf 50 km/h erkennbar signalisiert war. Dies wiederum bedeutet, dass er auf dem betreffenden Streckenabschnitt mit der ausserorts allgemein zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h fahren durfte (Art. 4a Abs. 1 Bst. b VRV).

E. 4

4.1 Der Beschuldigte wurde am 23. Mai 2021 mit einer toleranzbereinigten Geschwindigkeit von 81 km/h gemessen (act. 2/8.1.01).

4.2 Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid aus, dass der Beschuldigte im Moment der Radarmessung einen Fahrradfahrer überholt habe, was das Messergebnis möglicherweise beeinflusst habe. Jedenfalls sei nicht auszuschliessen, dass sich der Radfahrer ebenfalls im Radarstrahl befunden habe (sog. Reflexionsfehler); zudem befinde sich ein Auto bei einem Überholmanöver in der Regel in einer leichten Schrägstellung zur Fahrbahnachse, wodurch der Messwinkel und damit die Messung beeinträchtigt werden könne (sog. Winkelfehler). Die Vorinstanz ging daher nach dem Grundsatz «im Zweifel zu Gunsten des Beschuldigten» von einer maximal gefahrenen Geschwindigkeit von 70 km/h aus (act. 16 S. 5 f. E. 3.3).

4.3 Diese Sachverhaltsfeststellung wird von der Staatsanwaltschaft in ihrer Berufung zu Recht als falsch gerügt (act. 40 S. 10). Aus dem Radarfoto (act. 2/8.1.01) ist klar ersichtlich, dass im Moment der Messung der Radfahrer sich bereits ausserhalb des Messfeldes befand und zudem das geblitzte Fahrzeug sich nicht in einer Schrägstellung befand, sondern ■ mit den linksseitigen Rädern noch leicht über der Sicherheitslinie ■ parallel zur Fahrbahnachse fuhr. Auf das Messergebnis (81 km/h) ist daher vorbehaltlos abzustellen.

E. 5

Die hier erwiesene Tempoüberschreitung um 1 km/h ist mit einer Ordnungsbusse von CHF 40.- zu sanktionieren (OBV [SR 314.11] Anhang 1 Nr. 303.2).

Überfahren der ausgezogenen Sicherheitslinie

E. 6

6.1 Anhand es Radarfotos ist erstellt, dass der Beschuldigte mit den linken Rädern seines Autos (geringfügig) die an der Messstelle ausgezogene Sicherheitslinie überfahren hat (act. 2/8.1.01).

6.2 Die Vorinstanz hat in rechtlicher Hinsicht das Überfahren der Sicherheitslinie zutreffend als einfache Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV beurteilt. Auf deren Ausführungen kann hier gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO integral verwiesen werden (act. 16 S. 9 f. E. 2.1.2).

Dem Beschuldigten kann nicht gefolgt werden, wenn er in diesem Punkt in seiner Berufung einen Freispruch beantragt, indem er geltend macht, es habe beim Überholmanöver [Überfahren der Sicherheitslinie] kein Gegenverkehr bestanden und die Fahrbahn sei trocken und die Sicht gut gewesen, weshalb nur eine abstrakte Gefährdung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG vorgelegen habe (act. 40 S. 18 f. Rz. 20-23). Für die Strafbarkeit wegen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 SVG genügt bereits eine abstrakte Gefährdung (BSK SVG-Fiolka, Art. 90 N 9), welche beim Überfahren einer ausgezogenen Sicherheitslinie unbestreitbar gegeben ist. Was sodann die vom Beschuldigten genannten ■günstigen■ Umstände (kein Gegenverkehr etc.) betrifft, so haben genau diese Aspekte zur Folge, wie auch die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, dass nicht ein grober, sondern lediglich ein einfacher Verkehrsregelverstoss im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG vorliegt; es kann auch dazu und ebenso in Bezug auf den subjektiven Tatbestand vollumfänglich auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (act. 16 S. 10 ff.).

E. 7

Das Überfahren einer Sicherheitslinie ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (act. 16 S. 13 E. 2) mit einer Busse von CHF 200.- zu bestrafen.

Asperation der beiden Bussen zu einer Gesamtbusse

E. 8

Im Lichte von Art. 49 Abs. 1 StGB sind die beiden Bussen von CHF 40.- (E. II. 5) und von CHF 200.- (E. II. 7) zu einer Gesamtbusse von CHF 230.- zu asperieren. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 102 Abs. 1 SVG).

Fazit

9. Entsprechend den vorstehenden Erwägungen ist die Berufung der Staatsanwaltschaft vollumfänglich abzuweisen. Demgegenüber ist die Berufung des Beschuldigten teilweise gutzuheissen, indem dieser im Vergleich zum vorinstanzlichen Entscheid (geringfügig) milder zu bestrafen ist.

III.

(Kostenregelung)

Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens

1.

Auch wenn vorliegend der Beschuldigte entgegen der Anklage nicht wegen grober, sondern lediglich wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln zu verurteilen ist, so hat er immerhin insofern die dafür praxisgemäss verlangte Untersuchungsgebühr in der Höhe von CHF 300.- zu bezahlen (Art. 426 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 7 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5 [nachfolgend Kostenverordnung]).

2.

Der vorliegend zur Anklage gebrachte Sachverhalt führte im erstinstanzlichen Verfahren zu einer Verurteilung des Beschuldigten. Zwar wird diese Verurteilung im vorliegenden Berufungsverfahren geringfügig abgemildert, doch bleibt es bei einem Schuldspruch. Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren in hier angemessener (Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 der Kostenverordnung) und im Berufungsverfahren unbestritten

gebliebener Höhe von CHF 1'500.- geht daher zulasten des Beschuldigten (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Kosten des Berufungsverfahrens

3.

In Bezug auf die erstinstanzliche Verurteilung des Beschuldigten wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG haben der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft Berufung erhoben: Ersterer mit dem Antrag auf vollumfänglichen Freispruch; Letztere mit dem Antrag auf Verurteilung wegen grober Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG.

Beim vorliegenden Ausgang (siehe oben E. II. 9) ist die hier für das Berufungsverfahren auf CHF 1'800.- festzusetzende Gebühr (Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 der Kostenverordnung) zu einem Drittel (CHF 600.-) dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu zwei Dritteln (CHF 1'200.-) auf die Staatskasse zu nehmen.

Parteientschädigung

4.

Da der Beschuldigte verurteilt wird, hat er für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

5.

5.1 Nachdem der Beschuldigte im Berufungsverfahren zu 2/3 obsiegt, steht ihm insoweit eine Parteientschädigung zu (Art. 436 Abs. 2 StPO).

5.2 [Regelung der Anwaltskosten]

Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.